-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.04.2000

3. Instanz

Datum	31.01.2002

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 13. April 2000 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurÃ¼ckverwiesen.

GrÃ¼nde:

I

Streitig ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (EU), hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit (BU).

Die 1940 geborene KlÃ¤gerin hat keine Berufsausbildung abgeschlossen. Von 1955 bis 1958 war sie als Fabrikarbeiterin und von 1971 bis 1975 als Bedienung beschÃ¤ftigt. AnschlieÃend war sie arbeitslos. Von Januar bis September 1978 und von Januar 1979 bis Februar 1986 arbeitete sie als geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigte Zeitungszustellerin. Danach war sie mit Unterbrechungen beim zustÃ¤ndigen Arbeitsamt ohne Leistungsbezug als Arbeit suchend gemeldet.

Nach mehreren erfolglosen AntrÃ¤gen auf GewÃ¤hrung von Rente wegen EU/BU,

die von der Beklagten zunÃ¤chst wegen eines noch vorhandenen vollschichtigen RestleistungsvermÃ¶gens und spÃ¤ter unter Annahme einer im Oktober 1994 eingetretenen EU wegen fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen abgelehnt worden waren (Bescheide vom 24. November 1982 und 24. Juni 1983 idF des Widerspruchsbescheides vom 31. Januar 1984, Bescheid vom 14. Oktober 1985, Bescheid vom 10. April 1995, Bescheid vom 14. August 1995 idF des Widerspruchsbescheides vom 4. Januar 1996, Bescheid vom 8. April 1997), stellte die KlÃ¤gerin im April 1999 den jetzt streitbefangenen Antrag. Dabei gab sie an, dass sie seit Mai 1996 ihren Ehemann pflege, wofÃ¼r RentenversicherungsbeitrÃ¤ge entrichtet wÃ¼rden. Den daraufhin ergangenen Rentenablehnungsbescheid vom 11. Mai 1999 idF des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 1999 begrÃ¼ndete die Beklagte im Wesentlichen damit, dass die seit Mai 1996 zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten wegen PflegetÃ¤tigkeit im Hinblick auf den bereits am 27. Oktober 1994 eingetretenen Versicherungsfall der EU bei der ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht berÃ¼cksichtigt werden kÃ¶nnten. Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteile des Sozialgerichts Reutlingen (SG) vom 30. August 1999 und des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) vom 13. April 2000). Das LSG hat seine Entscheidung â unter teilweiser Bezugnahme auf die erstinstanzlichen UrteilsgrÃ¼nde â im Wesentlichen auf folgende ErwÃ¤gungen gestÃ¼tzt:

Die KlÃ¤gerin erfÃ¼lle nicht die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine RentengewÃ¤hrung. Sowohl bei Zugrundelegung des von der Beklagten angenommenen Eintritts der EU am 27. Oktober 1994 als auch dann, wenn man â dem behandelnden Arzt H. folgend â EU bereits seit 1. MÃ¤rz 1993 bejahe, habe die KlÃ¤gerin innerhalb der letzten fÃ¼nf Jahre vor diesen Zeitpunkten, dh vom 27. Oktober 1989 bis 26. Oktober 1994 bzw 1. MÃ¤rz 1988 bis 28. Februar 1993, nicht â wie gemÃ¤Ã Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) erforderlich â wenigstens drei Jahre, sondern keinen Kalendermonat mit Pflichtbeitragszeiten belegt. Innerhalb dieser Zeitspanne habe sie auch keine sonstigen Zeiten iS des Â§ 44 Abs 4 iVm Â§ 43 Abs 3 SGB VI zurÃ¼ckgelegt, die den maÃgeblichen FÃ¼nfjahreszeitraum verlÃ¤ngern kÃ¶nnten. Dies ergebe sich aus dem Versicherungsverlauf vom 11. Mai 1999; etwas anderes lasse sich auch dem Akteninhalt nicht entnehmen. FÃ¼r TatbestÃ¤nde, bei deren Vorliegen die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt sei (Â§ 53 Abs 1 und 2 SGB VI), bestÃ¼nden nach Aktenlage keine Anhaltspunkte.

Auch unter den Voraussetzungen des Â§ 241 Abs 2 SGB VI stehe der KlÃ¤gerin eine Rente wegen EU nicht zu. Ausweislich des Versicherungsverlaufs habe sie zwar vor dem 1. Januar 1984 eine Versicherungszeit von mehr als fÃ¼nf Jahren zurÃ¼ckgelegt und daher die allgemeine Wartezeit nach Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI erfÃ¼llt. Sie habe jedoch â bei unterstelltem Eintritt von EU zwischen dem 1. Januar 1984 und dem 1. MÃ¤rz 1993 â nicht jeden Kalendermonat ab dem 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der EU mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt, wie sich ebenfalls auf Grund des Versicherungsverlaufs ergebe.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die von der KlÃ¤gerin begehrte

Rente wÃ¤ren nur dann erfÃ¼llt, wenn die rentenbegrÃ¼ndende Leistungseinschrï¿½nkung vor dem 1. Januar 1984 eingetreten wÃ¤re. Hiervon kÃ¶nne jedoch auf Grund des Gesamtergebnisses des Verfahrens nicht ausgegangen werden. Ungeachtet dessen, dass sich aus der Aussage des behandelnden Arztes H. kein Anhalt fÃ¼r ein bereits vor MÃ¤rz 1993 auf untervollschichtig herabgesunkenes LeistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin ergebe, stÃ¼nden der Annahme eines Versicherungsfalls vor dem 1. Januar 1984 die bestandskrÃ¤ftigen Entscheidungen vom 31. Januar 1984 und 14. Oktober 1985 entgegen. Die anlÃ¤sslich der RentenantrÃ¤ge der KlÃ¤gerin vom 5. Juli 1982 und 12. Juni 1985 â unter Auswertung beigezogener Ã¤rztlicher Unterlagen â erfolgten gutachtlichen Beurteilungen hÃ¤tten noch ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen zumindest fÃ¼r leichte Arbeiten ergeben.

Die Beitragszeiten ab Mai 1996 kÃ¶nnten fÃ¼r den hier streitigen Anspruch auf Rente wegen EU nicht berÃ¼cksichtigt werden (Â§ 75 SGB VI), da ein bereits eingetretener Versicherungsfall nicht versicherbar sei.

Mit ihrer vom erkennenden Senat zugelassenen Revision macht die KlÃ¤gerin geltend: Auf Grund der im Tatbestand des angefochtenen Urteils getroffenen Feststellungen und des Akteninhalts sei davon auszugehen, dass bei ihr zu dem offenbar vom LSG angenommenen Zeitpunkt (27. Oktober 1994) ein Versicherungsfall allenfalls unter dem Blickpunkt einer arbeitsmarktbedingten EU vorgelegen haben kÃ¶nne, denn keiner der mit ihrer Sache damals befassten Gutachter, insbesondere auch nicht Dr. P. , habe ihr bescheinigt, dass sie nicht mehr in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit oder nicht mehr als zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten kÃ¶nne. Vielmehr habe Dr. P. seinerzeit die Ansicht vertreten, sie kÃ¶nne zwar nicht mehr vollschichtig, immerhin aber noch vier bis fÃ¼nf Stunden tÃ¤glich leichte Arbeiten verrichten. Mit einem derartigen RestleistungsvermÃ¶gen sei ihr der Arbeitsmarkt nicht verschlossen gewesen.

Ãberdies habe das LSG Ã¼bersehen, dass ein mÃ¶glicher Versicherungsfall der arbeitsmarktbedingten EU jedenfalls mit Aufnahme der PflegetÃ¤tigkeit, fÃ¼r die seit 1. Mai 1996 BeitrÃ¤ge gezahlt wÃ¼rden, entfallen sei. Die von ihr nicht erwerbsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bte PflegetÃ¤tigkeit, mit der sie der Versicherungspflicht wegen Pflege gemÃ¤Ã Â§ 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI unterliege und die in einem zeitlichen Umfang von wenigstens 14 Stunden in der Woche erbracht werden mÃ¼sse, sei als regelmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bte TeilzeiterwerbstÃ¤tigkeit iS des Â§ 44 Abs 2 Satz 1 SGB VI zu betrachten. Daran Ã¤ndere auch der Umstand nichts, dass in Â§ 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI zwischen nicht erwerbsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bter Pflege und erwerbsmÃ¤Ãiger Pflege unterschieden werde, denn dies diene ausschlieÃlich der versicherungsrechtlichen Abgrenzung gegenÃ¼ber denjenigen Pflegepersonen, die etwa als BeschÃ¤ftigte eines Pflegedienstes sowieso der Sozialversicherungspflicht unterlÃ¤gen.

Sinn und Zweck des Gesetzes sei es nicht, den nicht erwerbsmÃ¤Ãig tÃ¤tigen Pflegepersonen den Versicherungsschutz bei EU zu nehmen, was der Fall wÃ¤re, wenn die nicht erwerbsmÃ¤Ãige Pflege von einer Person Ã¼bernommen wÃ¼rde, die vorher in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden habe. Diese

Pflegeperson wÃ¤re dann zwar gemÃ¤Ã Â§ 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI versichert, hÃ¤tte aber auÃer im Versicherungsfall des Alters nichts davon. Andererseits sei schwer vorstellbar, dass es Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kÃ¶nnte, ein Nebeneinander des Bezuges von EU-Rente und versicherungspflichtiger TÃ¤tigkeit als nicht erwerbsmÃ¤Ãige Pflegeperson zu ermÃ¶glichen. Die erwerbsunfÃ¤hige, eine EU-Rente beziehende und zugleich nicht erwerbsmÃ¤Ãig tÃ¤tige Pflegeperson, die nach MaÃnahme eines Einkommens versichert sei, das monatlich weit Ã¼ber 630 DM liege, entspreche sicher nicht den Vorstellungen des Gesetzgebers. Dem kÃ¶nne man nur gerecht werden, wenn die nicht erwerbsmÃ¤Ãige versicherungspflichtige Pflege als TeilzeitbeschÃ¤ftigung und damit regelmÃ¤Ãige ErwerbstÃ¤tigkeit iS von Â§ 44 Abs 2 SGB VI angesehen werde.

Ein (gegebenenfalls erneuter) Eintritt des Versicherungsfalls der EU kÃ¶nne frÃ¼hestens zum Datum der Stellungnahme ihres behandelnden Arztes H. , also ab 21. Februar 2000, angenommen werden. Dieser habe darin erstmals bescheinigt, dass ihr eine wie auch immer geartete ErwerbstÃ¤tigkeit nicht mehr mÃ¶glich sei und sie auch den schwerbehinderten Ehemann nur noch eingeschrÃ¤nkt pflegen kÃ¶nne. Dies deute darauf hin, dass sie seitdem die nicht erwerbsmÃ¤Ãige Pflege ihres Ehemannes auf Kosten der Gesundheit ausÃ¼be. Jedenfalls aber trete der Versicherungsfall der EU unter arbeitsmarktbedingten Gesichtspunkten dann ein, wenn sie die Pflege aufgebe. Hinsichtlich eines frÃ¼hestens im Februar 2000 eingetretenen Versicherungsfalls kÃ¶nnten die versicherten Pflegezeiten im Rahmen der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen berÃ¼cksichtigt werden. Da insoweit mehr als 36 Beitragsmonate vorlÃ¤gen, seien diese Voraussetzungen nunmehr erfÃ¼llt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 13. April 2000 sowie das Urteil des SG Reutlingen vom 30. August 1999 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 11. Mai 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 29. Juni 1999 zu verurteilen, ihr Rente wegen EU zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie ua vor: Bei der von der KlÃ¤gerin ausgeÃ¼bten nicht erwerbsmÃ¤Ãigen PflegetÃ¤tigkeit handele es sich nicht um die Innehabung eines Arbeitsplatzes auf dem Arbeitsmarkt. Letzterer sei ihr vielmehr nach wie vor verschlossen. Die KlÃ¤gerin sei daher auch nach Aufnahme der PflegetÃ¤tigkeit erwerbsunfÃ¤hig geblieben. Im Ãbrigen habe Dr. P. bei der KlÃ¤gerin bereits fÃ¼r die Zeit ab Februar 1997 nur noch ein unterhalbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen angenommen. Selbst wenn man der Argumentation der KlÃ¤gerin zum Wegfall der EU durch Aufnahme der PflegetÃ¤tigkeit folgen wollte, wÃ¤re von einem Wiedereintreten der EU bereits zu diesem Zeitpunkt auszugehen. Im Februar 1997 seien aber die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfÃ¼llt gewesen.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist insoweit begrÃ¼ndet, als sie zur Aufhebung des Berufungsurteils und ZurÃ¼ckverweisung der Sache an das LSG fÃ¼hrt. Die bisherigen Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz lassen eine abschlieÃende Entscheidung Ã¼ber den geltend gemachten Rentenanspruch nicht zu.

Der Anspruch der KlÃ¤gerin richtet sich nach den Â§Â§ 43, 44, 241 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung. Die am 1. Januar 2001 durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit (RRErwerbG) vom 20. Dezember 2000 (BGBl I 1827) in Kraft gesetzte Neuregelung (vgl Art 24 RRErwerbG) berÃ¼hrt den Anspruch der KlÃ¤gerin nicht, da dieser sich auch auf Zeiten vor dem 1. Januar 2001 bezieht (vgl Â§ 300 Abs 2 SGB VI).

Sowohl Â§ 43 als auch Â§ 44 SGB VI setzen die ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit sowie das Vorhandensein von drei Jahren mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalls voraus (vgl Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und 3, Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 und 3 SGB VI). DarÃ¼ber hinaus muss nach Â§ 43 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI BU, nach Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI EU vorliegen.

Eine ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit von fÃ¼nf Jahren (vgl Â§ 50 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI) hat das LSG unter Bezugnahme auf den bei den Akten befindlichen Versicherungsverlauf vom 11. Mai 1999 bejaht. Da dieser insgesamt 111 gemÃ¤Ã Â§ 51 Abs 1 SGB VI anrechenbare Beitragsmonate enthÃ¤lt, besteht kein Anlass, dieses Tatbestandsmerkmal in Zweifel zu ziehen.

Zum Eintritt eines Versicherungsfalls der BU oder EU, von dessen Zeitpunkt wiederum die ErfÃ¼llung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen abhÃ¤ngt, fehlen eindeutige Angaben des LSG. In den EntscheidungsgrÃ¼nden des Berufungsurteils wird zwar das Vorliegen von EU zu Grunde gelegt, dafÃ¼r werden jedoch weder ein genauer Zeitpunkt bestimmt noch die insoweit maÃgeblichen Tatsachenfeststellungen hinreichend wiedergegeben.

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs 2 SGB VI Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderung ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. Hingegen besteht EU bei solchen Versicherten, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande sind, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630 DM Ã¼bersteigt (vgl Â§ 44 Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB VI). ErwerbsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt oder eine TÃ¤tigkeit

vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen (vgl Â§ 44 Abs 2 Satz 2 SGB VI).

Die VersicherungsfÃ¤lle der BU und EU unterscheiden sich demnach zum einen durch das AusmaÃ der vorausgesetzten krankheitsbedingten LeistungseinschrÃ¤nkung und zum anderen durch die im Rahmen des Â§ 43 Abs 2 SGB VI erforderliche PrÃ¼fung einer sozialen Zumutbarkeit von mÃ¶glichen VerweisungstÃ¤tigkeiten. Da im vorliegenden Fall angesichts des beruflichen Werdeganges der KlÃ¤gerin ein besonderer Berufsschutz kaum in Betracht kommt, lag es nahe, dass sich das LSG auf die Frage eines Eintritts von EU konzentriert hat. Der Begriff der EU ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wirtschaftlich zu verstehen (vgl zB BSGE 66, 295, 298 = SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr 1 S 4; allgemein zur PrÃ¼fung von EU auch Loytved, NZS 1999, 276 ff). Es kommt also nicht nur auf das AusmaÃ gesundheitlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen, sondern auch darauf an, inwiefern der Versicherte mit seinem RestleistungsvermÃ¶gen noch auf dem allgemeinen Arbeitsfeld einsetzbar ist. Abgesehen von den in Â§ 44 Abs 2 Satz 1 SGB VI festgelegten absoluten UnfÃ¤higkeitsgrenzen ist daher â bei fehlender Innehabung eines Arbeitsplatzes â die Verweisung auf geeignete ErwerbstÃ¤tigkeiten zu prÃ¼fen.

Kann der Versicherte auf Grund seines Gesundheitszustandes nur noch Teilzeitarbeit verrichten, ist fÃ¼r die Beurteilung seiner ErwerbsfÃ¤higkeit nach der Rechtsprechung des BSG darauf abzustellen, ob ihm der VersicherungstrÃ¤ger oder das Arbeitsamt innerhalb eines Jahres seit Stellung des Rentenantrages einen seinen KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechenden Arbeitsplatz anbieten kann (vgl BSGE 43, 75 = SozR 2200 Â§ 1246 Nr 13). Ist dies nicht der Fall, so ist wegen einer Verschlossenheit des Arbeitsmarktes EU anzunehmen.

Bei einem noch vollschichtigen RestleistungsvermÃ¶gen des Versicherten ist dessen EinsatzfÃ¤higkeit nach der vom GroÃen Senat des BSG in seinen BeschlÃ¼ssen vom 19. Dezember 1996 (vgl BSGE 80, 24 = SozR 3-2600 Â§ 44 Nr 8) zusammengefassten und bestÃ¤tigten Rechtsprechung des BSG in einer nach Art, Zahl und AusmaÃ der vorhandenen LeistungseinschrÃ¤nkungen abgestuften Weise zu ermitteln: Kann der Versicherte zumindest noch (kÃ¶rperlich) leichte Arbeiten ohne besondere EinschrÃ¤nkungen verrichten, reicht eine pauschale Verweisung auf das allgemeine Arbeitsfeld. Liegt insbesondere eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, ist die Benennung einer geeigneten VerweisungstÃ¤tigkeit erforderlich. Besteht â namentlich angesichts eines vom BSG aufgestellten Kataloges seltener TÃ¤tigkeiten (vgl BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nr 137, 139) â die Gefahr einer Verschlossenheit des Arbeitsmarktes, ist dem Versicherten ein besetzbarer Arbeitsplatz nachzuweisen.

Das LSG hat letztlich offen gelassen, ob die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 28. Februar 1993, am 1. MÃ¤rz 1993 oder am 27. Oktober 1994 erwerbsunfÃ¤hig geworden ist. Es hat sich lediglich dahingehend eindeutig geÃ¤uÃert, dass ein Versicherungsfall einerseits nicht vor dem 1. Januar 1984, andererseits jedenfalls vor dem 1. Mai 1996 eingetreten sei. Dazu hat die

Vorinstanz jedoch nicht alle Tatsachen festgestellt, die anhand der vorstehend aufgefÃ¼hrten Kriterien eine vollstÃ¤ndige revisionsrichterliche BestÃ¤tigung dieser Beurteilung ermÃ¶glichen wÃ¼rden.

Soweit das LSG den Eintritt eines Versicherungsfalls in der Zeit vor dem 1. Januar 1984 ausgeschlossen hat, liegen dafÃ¼r allerdings nach dem Gesamtzusammenhang der Darlegungen des LSG hinreichende Tatsachenfeststellungen vor. Zwar wÃ¼rde es nicht ausreichen, wenn die Vorinstanz insoweit von einer Bindung an die bestandskrÃ¤ftigen Bescheide der Beklagten vom 31. Januar 1984 und 14. Oktober 1985 ausgegangen wÃ¤re, mit denen frÃ¼here AntrÃ¤ge der KlÃ¤gerin auf GewÃ¤hrung von Rente wegen EU/BU bestandskrÃ¤ftig abgelehnt worden waren (wobei der am 31. Januar 1984 erteilte Verwaltungsakt ein Widerspruchsbescheid ist). Auch wenn die Beklagte seinerzeit angenommen hat, die KlÃ¤gerin sei wegen eines vollschichtigen RestleistungsvermÃ¶gens noch nicht berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig, so handelt es sich dabei lediglich um BegrÃ¼ndungselemente der betreffenden Verwaltungsakte, die keine eigene Bindungswirkung entfalten kÃ¶nnen (vgl BSG SozR 1500 Â§ 77 Nr 70). Das LSG hat sich jedoch ersichtlich das Ergebnis der seinerzeitigen Beweiserhebung zu Eigen gemacht, dh die Bejahung eines noch vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin zumindest fÃ¼r leichte Arbeiten. Wenn das LSG daraus den Schluss auf ein damaliges Fehlen von EU gezogen hat, so ist dies jedenfalls in Anbetracht dessen revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden, dass die Beteiligten insofern keine EinwÃ¤nde erhoben haben.

Den mÃ¶glichen Eintritt eines Versicherungsfalls in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 28. Februar 1993 hat das LSG lediglich im Rahmen der PrÃ¼fung des Â§ 241 SGB VI unterstellt, ohne irgendwelche Tatsachenfeststellungen dazu zu treffen. Anders verhÃ¤lt es sich mit den mÃ¶glichen EU-Zeitpunkten "1. MÃ¤rz 1993" und "27. Oktober 1994", von denen das LSG bei der ErÃ¶rterung der Voraussetzungen des Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Abs 4 iVm Â§ 43 Abs 3 SGB VI ausgegangen ist. Insoweit hat die Vorinstanz immerhin â□□ in Verbindung mit dem ausfÃ¼hrlichen Tatbestand des Berufungsurteils â□□ hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der "1. MÃ¤rz 1993" auf die Stellungnahme des die KlÃ¤gerin behandelnden Arztes H. vom 21. Februar 2000 und der "27. Oktober 1994" auf die Beurteilung des von der Beklagten eingeschalteten Gutachters Dr. P. (Gutachten vom 19. Dezember 1994) zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist. Letzterer hatte bei seiner Untersuchung im Dezember 1994 ein halb- bis untervollschichtiges RestleistungsvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin festgestellt, hingegen hat der Allgemeinmediziner H. die Ansicht vertreten, spÃ¤testens seit MÃ¤rz 1993 bestehe bei der KlÃ¤gerin kein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen mehr. Selbst wenn im Hinblick auf diese AusfÃ¼hrungen davon ausgegangen werden kÃ¶nnte, dass die KlÃ¤gerin seit 1993/94 nicht mehr vollschichtig arbeiten konnte, fehlt es jedenfalls an berufungsgerichtlichen Feststellungen zu einer Verschlossenheit des Arbeitsmarktes.

Die Frage eines Eintritts von EU in der Zeit vor Mai 1996 kann im vorliegenden Fall nicht offen bleiben. Denn von ihrer Beantwortung hÃ¤ngt ab, ob bei der KlÃ¤gerin die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r einen Rentenanspruch gegeben sein kÃ¶nnen oder nicht. Nach der insoweit zunÃ¤chst

einschlÃ¤gigen Regelung des Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI kommt es fÃ¼r die ErfÃ¼llung des darin aufgestellten Belegungserfordernisses auf das Vorhandensein von entsprechenden PflichtbeitrÃ¤gen vor Eintritt des Versicherungsfalls, hier also der EU, an.

Dazu kann davon ausgegangen werden, dass im Berufungsurteil die Voraussetzungen des Â§ 44 Abs 4 iVm Â§ 43 Abs 4 SGB VI sinngemÃ¤Ã verneint worden sind. Danach ist eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit nicht erforderlich, wenn die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit auf Grund eines Tatbestandes eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt ist. Damit wird auf die in Â§Â§ 53, 245 SGB VI geregelten TatbestÃ¤nde (zB Arbeitsunfall) Bezug genommen, fÃ¼r die im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte bestehen.

Bei der PrÃ¼fung des Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI hat die Vorinstanz zwei mÃ¶gliche Zeitpunkte fÃ¼r den Eintritt von EU (1. MÃ¤rz 1993 und 27. Oktober 1994) angenommen und dazu unter Bezugnahme auf den Versicherungsverlauf vom 11. Mai 1999 ausgefÃ¼hrt, dass in die maÃgeblichen FÃ¼nfjahreszeitrÃ¤ume weder Beitragszeiten noch sog StreckungstatbestÃ¤nde iS von Â§ 44 Abs 4 iVm Â§ 43 Abs 3 SGB VI fielen. Es besteht keine Veranlassung, diese Beurteilung revisionsgerichtlich in Zweifel zu ziehen, zumal sich aus dem Revisionsvorbringen der Beteiligten nichts Gegenteiliges ergibt. Selbst wenn man berÃ¼cksichtigen wÃ¼rde, dass der Berufungssenat in anderem Zusammenhang einen Eintritt von EU in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 1. MÃ¤rz 1993 unterstellt und damit fÃ¼r mÃ¶glich gehalten hat, mÃ¼sste es als ausgeschlossen angesehen werden, dass fÃ¼r den Fall einer in diesem Zeitraum eingetretenen EU die Voraussetzungen des Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI erfÃ¼llt sein kÃ¶nnten. FÃ¼r die insoweit in Betracht kommenden FÃ¼nfjahreszeitrÃ¤ume fehlt es zwar an Angaben des LSG zur Beitragsbelegung und zum Vorliegen von StreckungstatbestÃ¤nden. Jedoch weist der vom LSG in Bezug genommene Versicherungsverlauf fÃ¼r die gesamte Zeit von Juli 1977 bis Mai 1987 eine LÃ¼cke auf.

Ebenso wenig wÃ¼rde bei Eintritt von EU bis April 1996 die Ãbergangsvorschrift des Â§ 241 Abs 2 SGB VI zu Gunsten der KlÃ¤gerin eingreifen. Danach sind PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der EU fÃ¼r Versicherte nicht erforderlich, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben, wenn jeder Kalendermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Kalendermonat vor Eintritt der EU mit Anwartschaftserhaltungszeiten iS von Â§ 240 Abs 2 SGB VI belegt ist. Dazu hat das LSG unangegriffen festgestellt, dass auch dieses Belegungserfordernis nicht erfÃ¼llt ist.

WÃ¤ren mithin die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen iS von Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2, Â§ 241 Abs 2 SGB VI in Bezug auf einen bis April 1996 eingetretenen Versicherungsfall der EU nicht gegeben, kommt es entscheidend darauf an, ob die von der KlÃ¤gerin ab Mai 1996 verrichtete PflegetÃ¤tigkeit fÃ¼r die ErfÃ¼llung dieser Voraussetzungen berÃ¼cksichtigt werden kann.

Eine solche BerÃ¼cksichtigung setzt zunÃ¤chst voraus, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r

diese Zeit PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit iS von Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI vorweisen kann. Nach Â§ 44 Abs 1 Satz 2 iVm Â§ 38 Satz 2 SGB VI liegen PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung und TÃ¤tigkeit auch vor, wenn PflichtbeitrÃ¤ge aus den in Â§Â§ 3 oder 4 SGB VI genannten GrÃ¼nden gezahlt worden sind oder als gezahlt gelten. Damit sind gemÃ¤Ã Â§ 3 Satz 1 Nr 1a, Â§ 166 Abs 2, Â§ 170 Abs 1 Nr 6 SGB VI entrichtete PflichtbeitrÃ¤ge wegen nicht erwerbsmÃ¤Ãiger PflegetÃ¤tigkeit ebenfalls geeignet, die Voraussetzungen des Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI zu erfÃ¼llen. Da die betreffenden Beitragszeiten vor dem Eintritt des maÃgeblichen Versicherungsfalls liegen mÃ¼ssen, kÃ¶nnten sie der KlÃ¤gerin nur dann zugute kommen, wenn diese vor Mai 1996 noch nicht erwerbsunfÃ¤hig gewesen ist. Ansonsten wÃ¤re eine BerÃ¼cksichtigung ausgeschlossen. Denn es kann nicht angenommen werden, dass ein vor Mai 1996 eingetretener Versicherungsfall der EU in der Folgezeit wieder fortgefallen und spÃ¤ter erneut eingetreten ist. Entsprechende VerÃ¤nderungen des RestleistungsvermÃ¶gens der KlÃ¤gerin sind nicht ersichtlich.

Auch die Aufnahme der PflegetÃ¤tigkeit durch die KlÃ¤gerin kann nicht zu einem Wegfall von EU gefÃ¼hrt haben. Nimmt allerdings ein Versicherter, der â wie mÃ¶glicherweise im April 1996 die KlÃ¤gerin â ein noch halb- bis untervollschichtiges RestleistungsvermÃ¶gen besitzt, dessen EU gegebenenfalls also auf der Annahme einer Verschlossenheit des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes beruht, eine geeignete TeilzeitbeschÃ¤ftigung oder -tÃ¤tigkeit auf, so wird damit der entsprechende Versicherungsfall grundsÃ¤tzlich beseitigt, es sei denn, die nicht nur geringfÃ¼gige Arbeit wird auf Kosten der Gesundheit oder vergÃ¶nnungsweise ausgeÃ¼bt (vgl BSGE 51, 133 = SozR 2200 Â§ 1247 Nr 31). Dies gilt jedoch nur, wenn es sich dabei um eine ErwerbstÃ¤tigkeit iS von Â§ 44 Abs 2 SGB VI handelt. Dazu gehÃ¶rt die von der KlÃ¤gerin ab Mai 1996 verrichtete Pflege ihres Ehemannes nicht.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist unter "ErwerbstÃ¤tigkeit" eine Ã¼blicherweise auf dem Arbeitsmarkt zur Gewinnerzielung angebotene Arbeit zu verstehen (vgl BSGE 19, 147, 149 = SozR Nr 6 zu Â§ 1247 RVO Bl Aa 3 RÃ¼ckseite). Gemeint ist mit anderen Worten eine BetÃ¤tigung, die im Wesentlichen als Mittel zum Gelderwerb (oder zum Erzielen sonstiger EinkÃ¼nfte) verrichtet wird (vgl zB BSGE 10, 94, 96; 16, 98, 100 = SozR Nr 29 zu Â§ 165 RVO Bl Aa 30 RÃ¼ckseite; BSGE 29, 263, 264 = SozR Nr 2 zu Â§ 2 GAL 1965 Bl Aa 2 Vorderseite; BSGE 30, 167 , 172 = SozR Nr 79 zu Â§ 1246 RVO Bl Aa 72 Vorderseite; Ã¤hnlich auch Kamprad in Hauck, Â§ 44 SGB VI Nr 13; Niesel in Kasseler Komm, Â§ 44 SGB VI RdNr 14; Schmitt in Wannagat, Â§ 44 SGB VI RdNr 23; VerbandsKomm, Â§ 44 SGB VI Anm 6). Insofern ist die ErwerbstÃ¤tigkeit nicht nur von FreizeitbeschÃ¤ftigungen, zB sportlicher Art (vgl BSGE 10, 94; 16, 98 = SozR Nr 29 zu Â§ 165 RVO), Arbeit zum Eigenverbrauch (vgl BSG SozR 5850 Â§ 3 Nr 3) sowie von der AusÃ¼bung eines Ehrenamtes (vgl BSGE 66, 150 = SozR 3-2200 Â§ 1248 Nr 1), sondern vor allem auch â was vorliegend in Betracht kommt â von Verrichtungen im familiÃ¤ren Bereich abzugrenzen (vgl dazu KÃ¶bl in Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, Band 3 Rentenversicherung, Â§ 21 RdNr 31). Zwar kÃ¶nnen auch Verwandte und Ehegatten im VerhÃ¤ltnis zueinander in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen oder gemeinsam eine selbststÃ¤ndige

ErwerbstÃ¤tigkeit ausÃ¼ben (vgl dazu ausfÃ¼hrlich BSGE 74, 275 = SozR 3-2500 Â§ 5 Nr 17), dies wird jedoch in der Regel nicht angenommen werden kÃ¶nnen, soweit es BetÃ¤tigungen in der PrivatsphÃ¤re einer familiÃ¤ren Gemeinschaft betrifft (vgl dazu zB BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 25). Allerdings ist gerade bei lÃ¤ngerfristiger und zeitaufwÃ¤ndiger Pflege eines AngehÃ¶rigen auf die UmstÃ¤nde des Einzelfalles abzustellen (vgl dazu BSG SozR 2200 Â§ 165 Nr 90; BSG SozR 2200 Â§ 539 Nr 134; BSG SozR 3-2200 Â§ 539 Nr 6).

Auf diese allgemeinen Kriterien zur Abgrenzung familienhafter Hilfeleistung von ErwerbstÃ¤tigkeit kommt es hier jedoch nicht an, da die Annahme einer ErwerbstÃ¤tigkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit ab 1. Mai 1996 schon aus anderen GrÃ¼nden ausgeschlossen ist. Nach der fÃ¼r die Rentenversicherung der KlÃ¤gerin insoweit maÃgebenden Vorschrift des Â§ 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI sind Personen in der Zeit versicherungspflichtig, in der sie einen PflegebedÃ¼rftigen iS des Â§ 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) nicht erwerbsmÃ¤Ãig wenigstens 14 Stunden wÃ¶chentlich in seiner hÃ¤uslichen Umgebung pflegen (nicht erwerbsmÃ¤Ãig tÃ¤tige Pflegepersonen), wenn der PflegebedÃ¼rftige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Davon, dass diese Voraussetzungen im Falle der KlÃ¤gerin seit Mai 1996 vorgelegen haben, ist nach dem Gesamtzusammenhang der berufungsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen iVm den im Revisionsverfahren vorgelegten Unterlagen auszugehen. Mithin ist die KlÃ¤gerin insoweit als nicht erwerbsmÃ¤Ãig tÃ¤tige Pflegeperson anzusehen. Diese Einordnung trifft auch dann zu, wenn ihr Ehemann â wie sie im Revisionsverfahren geltend gemacht hat â ihr das diesem von der Pflegekasse gewÃ¤hrte Pflegegeld gegeben hat.

Der Begriff der nicht erwerbsmÃ¤Ãig tÃ¤tigen Pflegeperson ist von dem der erwerbsmÃ¤Ãig tÃ¤tigen Pflegekraft grundsÃ¤tzlich nach denselben allgemeinen Kriterien abzugrenzen wie eine familienhafte oder ehrenamtliche BetÃ¤tigung von einer ErwerbstÃ¤tigkeit iS von Â§ 44 Abs 2 SGB VI. Von Â§ 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI (Â§ 19 Satz 1 SGB XI) werden nÃ¤mlich im Prinzip solche Personen nicht erfasst, welche Pflege von PflegebedÃ¼rftigen nach ihrem objektiven Erscheinungsbild "als Erwerb" oder "wie einen Erwerb" betreiben, die also durch Pflege als selbstÃ¤ndige ErwerbstÃ¤tigkeit Arbeitseinkommen erzielen oder Pflege als Hauptpflicht in einem entgeltlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis verrichten (vgl BSG SozR 3-2600 Â§ 249b Nr 1 S 4 f). Danach wÃ¤re es an sich mÃ¶glich, eine PflegetÃ¤tigkeit, die nur in HÃ¶he des dem PflegebedÃ¼rftigen gewÃ¤hrten Pflegegeldes vergÃ¼tet wird, unter UmstÃ¤nden als entgeltliche BeschÃ¤ftigung und damit als ErwerbstÃ¤tigkeit anzusehen (vgl dazu BSG SozR 2200 Â§ 165 Nr 90). Eine solche Beurteilung wÃ¼rde jedoch dem Sinn und Zweck des Â§ 3 Satz 2 SGB VI und der sich darauf beziehenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen.

3 Satz 2 SGB VI bestimmt, dass Pflegepersonen, die fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit von dem PflegebedÃ¼rftigen ein Arbeitsentgelt erhalten, welches das dem Umfang der PflegetÃ¤tigkeit entsprechende Pflegegeld iS des Â§ 37 SGB XI nicht Ã¼bersteigt, als nicht erwerbsmÃ¤Ãig tÃ¤tig gelten; diese sind insoweit nicht nach Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI (als Arbeitnehmer) versicherungspflichtig. Wie die Verwendung des Begriffes "Arbeitsentgelt" und der ausdrÃ¼ckliche Ausschluss einer

Versicherungspflicht nach Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI zeigen, erfasst diese Vorschrift auch PflegetÃ¤tigkeiten, die in einem abhÃ¤ngigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis erbracht werden (vgl Linz, MittLVA Oberfr 1995, 37, 40). Insofern ist es unerheblich, ob die von der KlÃ¤gerin geleistete Pflege unabhÃ¤ngig von der Regelung des Â§ 3 Satz 2 SGB VI als familienhafte Hilfeleistung oder als entgeltliche BeschÃ¤ftigung zu qualifizieren wÃ¤re.

Die so vorgenommene gesetzliche Festlegung der Eigenschaft einer nicht erwerbsmÃ¤Ãig tÃ¤tigen Pflegeperson (vgl auch Â§ 19 Satz 1 SGB XI) lÃ¤sst es nicht zu, eine derartige Pflege als ErwerbstÃ¤tigkeit zu qualifizieren. Dabei ist zu berÃ¼cksichtigen, dass der gemÃ¤Ã Â§ 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI vorgesehene, fÃ¼r die Beteiligten kostenfreie Versicherungsschutz (vgl Â§ 170 Abs 1 Nr 6 Buchst a SGB VI) gerade auch solchen Personen zugute kommen soll, die als FamilienangehÃ¶rige Pflegeleistungen erbringen (vgl zB Linz, MittLVA Oberfr 1995, 37; Maschmann, SGb 1995, 325; Petersen, DAngVers 1994, 260; Seidel, MittLVA Oberfr 1995, 483). DarÃ¼ber hinaus ist das gemÃ¤Ã Â§ 37 SGB XI gewÃ¤hrte Pflegegeld dafÃ¼r gedacht, dass es der PflegebedÃ¼rftige als finanzielle Anerkennung an ihn versorgende Pflegepersonen weitergibt (vgl die BegrÃ¼ndung zum Entwurf des Pflege-Versicherungsgesetzes, BT-Drucks 12/5262, S 112; dazu auch BSG SozR 3-2600 Â§ 249b Nr 1 S 6). Folgerichtig hat der Gesetzgeber den Versicherungsschutz nach Â§ 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI auf derartige FÃ¤lle erstreckt und insoweit eine Versicherungspflicht nach Â§ 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI, die eine anteilige Beitragstragung durch Pflegeperson und PflegebedÃ¼rftigen zur Folge hÃ¤tte (vgl Â§ 168 Abs 1 Nr 1 SGB VI), ausdrÃ¼cklich ausgeschlossen. Daraus ist zu schlieÃen, dass diese Fallgestaltung nicht dem Bereich der ErwerbstÃ¤tigkeit zugeordnet werden sollte.

Die Erstreckung des nach Â§ 3 Satz 1 Nr 1a SGB VI versicherten Personenkreises auf Pflegende, die unter Beachtung der Grenzen des Â§ 3 Satz 2 SGB VI in einem entgeltlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis stehen, wÃ¼rde es zwar fÃ¼r sich genommen nicht zwingend hindern, derartige Verrichtungen speziell im Rahmen des Â§ 44 Abs 2 SGB VI als ErwerbstÃ¤tigkeit zu werten. Der Gesetzgeber hat jedoch auch im Leistungsrecht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er eine solche Zuordnung ausschlieÃen wollte. Dies ergibt sich insbesondere aus den Regelungen betreffend die sog Hinzuverdienstgrenzen nach Â§ 34 Abs 2, Â§ 96a SGB VI.

34 Abs 2 Satz 1 SGB VI sieht vor, dass Anspruch auf Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres nur besteht, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht Ã¼berschritten wird, wobei nach MaÃgabe des Satzes 2 dieser Bestimmung vor allem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer BeschÃ¤ftigung oder selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit zu berÃ¼cksichtigen sind. GemÃ¤Ã Â§ 34 Abs 2 Satz 5 Nr 1 SGB VI gilt nicht als Arbeitsentgelt das Entgelt, das eine Pflegeperson von dem PflegebedÃ¼rftigen erhÃ¤lt, wenn es das dem Umfang der PflegetÃ¤tigkeit entsprechende Pflegegeld iS des Â§ 37 SGB XI nicht Ã¼bersteigt. Nach Â§ 96a Abs 1 Satz 1 SGB VI wird eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nur geleistet, wenn die dort vorgesehene Hinzuverdienstgrenze nicht Ã¼berschritten ist. Auch hier findet sich in Â§ 96a Abs 1 Satz 5 Nr 1 SGB VI eine dem Â§ 34 Abs 2 Satz 5 Nr 1

SGB VI entsprechende Ausschlussregelung.

Gerade die Bestimmung des Â§ 96a Abs 1 Satz 5 Nr 1 SGB VI zur NichtberÃ¼cksichtigung eines Entgeltes, das ein Rentenberechtigter bis zur HÃ¶he des Pflegegeldes fÃ¼r geleistete PflegetÃ¤tigkeit erhÃ¤lt, bei der Hinzuverdienstgrenze fÃ¼r Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit belegt, dass der Gesetzgeber eine derartige Arbeit nicht als ErwerbstÃ¤tigkeit gewertet wissen wollte. Anderenfalls wÃ¼rde diese Regelung â jedenfalls soweit es Renten wegen EU betrifft â weitgehend leer laufen. SÃ¤he man nÃ¤mlich eine in den Grenzen des Â§ 3 Satz 2 SGB VI vergÃ¼tete nicht erwerbsmÃ¤Ãige PflegetÃ¤tigkeit als ErwerbstÃ¤tigkeit iS des Â§ 44 Abs 2 Satz 1 SGB VI an, entfiele bei deren AusÃ¼bung grundsÃ¤tzlich bereits der Versicherungsfall als solcher; auf die Hinzuverdienstgrenze kÃ¤me es also nicht mehr an. DemgemÃ¤Ã ist davon auszugehen, dass ein EU-Rentner nach MaÃgabe des Â§ 3 Satz 2 SGB VI eine nicht erwerbsmÃ¤Ãige PflegetÃ¤tigkeit ausÃ¼ben kann, ohne dass dies rentenschÃ¤dlich ist (vgl Seidel, MittLVA Oberfr 1995, 483, 486). Entsprechendes muss auch fÃ¼r einen Versicherten gelten, der â wie mÃ¶glicherweise die KlÃ¤gerin â zwar erwerbsunfÃ¤hig ist, jedoch wegen Fehlens von Leistungsvoraussetzungen keine Rente bezieht.

Aus der Regelung des Â§ 44 Abs 1 Satz 2 iVm Â§ 38 Satz 2 SGB VI lÃ¤sst sich kein gegenteiliger Schluss ziehen. Dadurch wird den so versicherten Personen zwar die ErfÃ¼llung bestimmter versicherungsrechtlicher Voraussetzungen (vgl zB Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI) erleichtert, damit werden jedoch die zu Grunde liegenden Verrichtungen nicht einer ErwerbstÃ¤tigkeit gleichgestellt. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass von dieser Vorschrift auch Kindererziehungszeiten erfasst werden (vgl Â§ 3 Satz 1 Nr 1 SGB VI).

Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin fÃ¼hrt es auch nicht zu sachwidrigen Ergebnissen, wenn eine nach Â§ 3 Satz 1 Nr 1a, Satz 2 SGB VI versicherte nicht erwerbsmÃ¤Ãige PflegetÃ¤tigkeit nicht als ErwerbstÃ¤tigkeit iS von Â§ 44 Abs 2 SGB VI angesehen wird. Insbesondere verliert eine Pflegeperson dadurch nicht ihren Rentenversicherungsschutz fÃ¼r den Fall des Eintritts von EU. Im Gegenteil wird dieser nach MaÃgabe des Â§ 44 Abs 1 Satz 2 iVm Â§ 38 Satz 2 SGB VI durch die BerÃ¼cksichtigung von Pflegezeiten bei dem Belegungserfordernis des Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI erhalten. Ebenso kann ein EU-Rentner trotz AusÃ¼bung einer derartigen PflegetÃ¤tigkeit seine Rentenleistungen ungeschmÃ¤lert weiterbeziehen (vgl dazu Â§ 96a SGB VI). Es wird lediglich ein erwerbsunfÃ¤higer Versicherter, der seinen diesbezÃ¼glichen Versicherungsschutz bereits vorher verloren hatte und demnach (wegen Fehlens der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI) keine Rente erhÃ¤lt, gehindert, sich durch Aufnahme einer nicht erwerbsmÃ¤Ãigen PflegetÃ¤tigkeit einen neuen EU-Versicherungsschutz aufzubauen, da der einmal eingetretene Versicherungsfall davon unberÃ¼hrt bleibt.

Dieser Nachteil ist eine notwendige Folge der Abgrenzung einer nicht erwerbsmÃ¤Ãigen PflegetÃ¤tigkeit von einer ErwerbstÃ¤tigkeit iS von Â§ 44 Abs 2 SGB VI. Er wird nicht nur durch die Vorteile, welche diese Regelung fÃ¼r die

Betroffenen mit sich bringt, mehr als aufgewogen, sondern lieÃe sich auch â wollte man insbesondere auf die Beitragskostenfreiheit und die NichtberÃ¼cksichtigung des Entgelts bei den Hinzuverdienstgrenzen verzichten â durch eine entsprechende Gestaltung des VerhÃ¤ltnisses zwischen PflegebedÃ¼rftigem und Pflegendem relativ leicht vermeiden. Abgesehen davon, dass die allgemeinen Kriterien eines entgeltlichen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses erfÃ¼llt sein mÃ¼ssten, braucht das Entgelt die HÃ¶he des zustehenden Pflegegeldes nur geringfÃ¼gig zu Ã¼berschreiten, um Â§ 3 Satz 2 SGB VI unanwendbar zu machen.

WÃ¤hrend die KlÃ¤gerin nach alledem wegen Fehlens der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen keine EU-Rente beanspruchen kann, wenn sie vor Mai 1996 erwerbsunfÃ¤hig geworden ist, wÃ¤re ein solcher Anspruch zu bejahen, falls der Versicherungsfall nach ZurÃ¼cklegung von drei Jahren mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine nicht erwerbsmÃ¤Ãige PflegetÃ¤tigkeit eingetreten ist. Da es zur Frage eines Eintritts von EU an hinreichenden Tatsachenfeststellungen mangelt, die der erkennende Senat im Revisionsverfahren nicht nachholen kann (vgl Â§ 163 SGG), ist das angefochtene Berufungsurteil gemÃ¤Ã Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen. Dieses Gericht wird auch Ã¼ber die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Erstellt am: 28.09.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024